



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

9. Jahrgang	Potsdam, den 25. März 1998	Nummer 11
--------------------	-----------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Technische Baubestimmungen	342
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß § 266 SGB III - Verstärkte Förderung -	366
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 11/1998	

Technische Baubestimmungen

Bekanntmachung des Ministeriums für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Vom 18. Februar 1998

1 Aufgrund des § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 1. Juni 1994 (GVBl. I S. 126), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung und anderer Gesetze vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124), werden die in der anliegenden Liste enthaltenen technischen Regeln als Technische Baubestimmungen eingeführt. Ausgenommen von der Einführung sind die in diesen Regeln enthaltenen Abschnitte über Prüfzeugnisse.

2 Bezüglich der in dieser Liste genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte beziehungsweise Prüfverfahren beziehen, gilt, daß auch Produkte beziehungsweise Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Sofern für ein Produkt ein Übereinstimmungsnachweis oder der Nachweis der Verwendbarkeit, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn für das Produkt der entsprechende Nachweis der Verwendbarkeit und/oder Übereinstimmungsnachweis vorliegt und das Produkt ein Übereinstimmungszeichen trägt.

3 Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung beziehungsweise Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Die Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Stellen nach Artikel 16 der Richtlinie 89/106/EWG vom 21. Dezember 1988 für diesen Zweck zugelassen sind.

4 Diese Bekanntmachung tritt einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die im „Verzeichnis der Bekanntmachungen“ zusammengestellten Bekanntmachungen; veröffentlicht mit der Bekanntmachung vom 18. August 1995 (ABl. S. 916) mit folgenden Ausnahmen:

- Nummern 2 und 3 der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1992 (ABl. 1993 S. 1142, 1154) - „DIN 4099, Ausgabe November 1985“

- Nummer 2.1.1, Nummer 2.1.2 Satz 1 bis 3 und Nummer 2.1.3 der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1992 (ABl. 1993 S. 1142, 1162) - „DIN 4113 Teil 1, Ausgabe Mai 1980“
- Nummern 2.3.1, 3 und 5 der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1992 (ABl. 1993 S. 1142, 1174) - „DIN 18800 Teil 7, Ausgabe Mai 1983“

2. die Bekanntmachungen

- vom 1. Juli 1996 (ABl. S. 776) - „DIN V ENV 1992 Teil 1 - 1 und Teile 1 - 3 bis 1 - 6“
- vom 5. August 1996 (ABl. S. 892) - „DIN V ENV 1995 - 1 - 1“.

Anlage

Liste der Technischen Baubestimmungen¹ - Fassung September 1997 -

Vorbemerkungen

Es werden nur die technischen Regeln eingeführt, die zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen des Bauordnungsrechts unerläßlich sind.

Soweit technische Regeln durch die Anlagen in der Liste geändert oder ergänzt werden, gehören auch die Änderungen und Ergänzungen zum Inhalt der Technischen Baubestimmungen.

Technische Baubestimmungen sind nach § 3 Abs. 4 Satz 1 BbgBO zu beachten. Von Technischen Baubestimmungen kann nach § 3 Abs. 4 Satz 2 BbgBO abgewichen werden.

Die Bauregellisten A und B sowie die Liste C werden nach §§ 20 ff. BbgBO vom Deutschen Institut für Bautechnik veröffentlicht.

Inhalt

- | | |
|-----|--|
| 1 | Technische Regeln zu Lastannahmen |
| 2 | Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung |
| 2.1 | Grundbau |
| 2.2 | Mauerwerksbau |
| 2.3 | Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau |
| 2.4 | Metallbau |
| 2.5 | Holzbau |
| 2.6 | Bauteile |
| 2.7 | Sonderbauten |
| 3 | Technische Regeln zum Brandschutz |
| 4 | Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz |
| 4.1 | Wärmeschutz |
| 4.2 | Schallschutz |
| 5 | Technische Regeln zum Bautenschutz |
| 5.1 | Erschütterungsschutz |
| 5.2 | Holzschutz |
| 6 | Technische Regeln zum Gesundheitsschutz |
| 7 | Technische Regeln als Planungsgrundlagen |

¹ Notifizierungsvermerk:

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1996 (ABl. EG Nr. L 100 S. 30), sind beachtet worden.

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen - ABM-Grundförderung - des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen in der jeweils geltenden Fassung und

- Förderungen nach der Richtlinie „Arbeit statt Sozialhilfe“ des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen in der jeweils geltenden Fassung.

4.2 Die Summe aller öffentlichen Fördermittel darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

4.3 Eine Zuwendung kann nur bewilligt werden, wenn der Zweck durch mögliche Förderleistungen Dritter nicht erreicht werden kann und die Bundesanstalt für Arbeit sich mindestens in gleicher Höhe und zu gleichen Bedingungen wie das Land an der zusätzlichen Förderung der Sachausgaben gemäß § 266 SGB III beteiligt.

4.4 Bevorzugt zu fördern sind Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die geeignet sind:

4.4.1 überwiegend Personengruppen zu beschäftigen, deren Integration in den Arbeitsmarkt besondere Schwierigkeiten bereitet; hierzu zählen Arbeitslose, die länger als ein Jahr ohne Beschäftigung sind, Frauen ab 45 Jahre, Männer ab 50 Jahre, Alleinerziehende, Schwerbehinderte, Jugendliche bis 25 Jahre ohne Schul- bzw. Berufsabschluß oder

4.4.2 in besonderer Weise der Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen oder ökologischen Infrastruktur vor Ort zu dienen oder

4.4.3 von ihrer inhaltlichen Konzeption oder zu erwartenden Entlastungswirkungen von besonderer arbeitsmarktlischer Bedeutung zu sein. Hierzu zählen Maßnahmen, die

- Qualifizierung und Beschäftigung verknüpfen,
- in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen durchgeführt werden (Vergabe-ABM),
- zur Schaffung von erwerbswirtschaftlichen Arbeitsplätzen führen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung/Bemessungsgrundlage

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuß

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

Für die Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben gelten die Regelungen der Bundesanstalt für Arbeit im

Rahmen des § 266 SGB III zur Förderfähigkeit von Sachausgaben entsprechend.

5.5 Fördersatz/Förderbetrag

5.5.1 Die Förderung erfolgt bis zu 10 % der als förderfähig anerkannten ABM-Personalausgaben.

5.5.2 Die Förderung kann bis zu 25 % der als förderfähig anerkannten ABM-Personalausgaben betragen, wenn

5.5.2.1 die Maßnahme zu keinen Erträgen führt oder der Zuwendungsempfänger ohne eine höhere Förderung nicht in der Lage ist, die Maßnahme durchzuführen und

5.5.2.2 die Maßnahmen entsprechend Nummer 4.4 dieser Richtlinie bevorzugt zu fördern sind.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Anträge auf Förderung der Sachausgaben sind zusammen mit dem Antrag auf Förderung der Personalausgaben schriftlich bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk die Arbeitsbeschaffungsmaßnahme durchgeführt werden soll. Dabei sind die Vordrucke der Bundesanstalt für Arbeit zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu nutzen.

6.1.2 Soweit Maßnahmen nach Nummer 5.5.2 der Richtlinie betroffen sind, ist neben der Antragstellung beim Arbeitsamt zugleich ein Antrag bei der

**LASA Brandenburg GmbH
Geschäftsbereich Programmzentrale
Gartenstraße 2
14482 Potsdam**

bzw.

**Postfach 90 02 37
14438 Potsdam
(Tel.: 03 31 - 76 12 00, Fax: 03 31 - 76 12 01)**

einzureichen.

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Die Antragsprüfung und Bewilligung erfolgt durch das zuständige Arbeitsamt.

6.2.2 Für Maßnahmen, die nach Nummer 5.5.2 gefördert werden sollen, ist gegenüber dem zuständigen Arbeitsamt die Zustimmung der LASA Brandenburg GmbH, Geschäftsbereich Programmzentrale zum erhöhten Fördersatz vor Bewilligung der Förderung durch das Arbeitsamt erforderlich. Die Bewilligung erfolgt durch das zuständige Arbeitsamt.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

368

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 11 vom 25. März 1998

6.3 Auszahlungsverfahren

6.3.1 Die Auszahlung der Landesmittel erfolgt auf Mittelanforderung des Zuwendungsempfängers durch die LASA Brandenburg GmbH, Geschäftsbereich Programmzentrale.

6.3.2 Durch die Zuwendungsempfänger können analog dem Verfahren der Bundesanstalt für Arbeit innerhalb des Maßnahmezeitraums grundsätzlich nur bis zu 80 % der bewilligten Landesförderung angefordert werden. Die mögliche Restzahlung der Landesmittel erfolgt durch die LASA Brandenburg GmbH, Geschäftsbereich Programmzentrale nach Erhalt und auf Grundlage der Arbeitsamtskopie des Schlußbescheides.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die dem Förderungszweck entsprechende Verwendung des Landeszuschusses ist im Rahmen der Gesamtabrechnung dem Arbeitsamt gegenüber nachzuweisen.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

6.5.1 Bewilligung und Abrechnung der Zuwendung sowie Nachweis und Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides richten sich nach den maßgeblichen Vorschriften der Bundesanstalt für Arbeit.

6.5.2 Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen kann durch Erlaß weiterer Regelungen Einzelheiten zur Steigerung des Frauenanteils an den Förderfällen (Nummer 1.3) festlegen.

6.6 Statistik

Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfaßt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen/die LASA Brandenburg GmbH, Geschäftsbereich Programmzentrale, Informationen zur Gesamtzahl der Maßnahmeteilnehmer/innen, zur Zahl der Maßnahmeteilnehmer/innen in Vollzeit und zur Zahl der Maßnahmeteilnehmer/innen in Teilzeit.

Ein entsprechender Hinweis an den Zuwendungsempfänger ist in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

7. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 1998 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2000 außer Kraft. Die Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß § 96 AFG¹ - Verstärkte Förderung - vom 31. März 1996 (ABl. S. 448, 1997 S. 69) treten damit außer Kraft.

¹ Arbeitsförderungsgesetz

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0